

2433 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 19/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob A [REDACTED] ,
[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor. Daß der Berufungsrichter die Angst und die Sorgen des Klägers um in Europa verfolgte Angehörige und um den Gesundheitszustand seiner Eltern nach ihrer gelungenen Flucht nicht als zur Verfolgung des Klägers gehörend angesehen hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGH RZW 1969, 254 Nr. 5).

Mai

Dr. Thumm